

Uebersetzung vom 23. Juni 1856.
Auszug aus dem Protokoll.

21. Juni 1856

Das Politische Departement

an den schweizerischen Bundesrath, in Bern.
Empfangsbüchlein

Herrn Bundesrath!
von National- & Kantonsrath

Der bevollmächtigte Minister der grossbritanischen Regierung bei der schweizer. Gesandtschaft ist es eine unangenehme Pflicht, die Gesandten Frankreich, Preussens, Oesterreichs & ^{des Kantons} ~~Frankreichs~~, mittelst der Aufträge ihrer Regierungen dem Bundespräsidenten die Erklärung der Grossbritannien über die künftig zu befolgenden Grundsätze des Verkehrs in Kriegszustand mit & unobstant dem die Erklärung, dass auf die Befreiung der selben Verträge.

Die Erklärung lautet:

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars, mil huit cent cinquante-six, réunis en Conférence, -

Considérant:

Que le droit maritime, en temps de guerre, a été pendant longtemps l'objet de contestations regrettables;

Que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière, donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

Qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

Que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions de leurs Gouvernements

sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

Légalement autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but; et étant tombés d'accord, ont arrêté la Déclaration solennelle ci-après: -

- 1.) La course est et demeure abolie;
- 2.) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;
- 3.) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;
- 4.) Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette Déclaration à la connaissance des Etats qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris, et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements pour en généraliser l'adoption ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente Déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris, le seize Avril, mil huit cent cinquante-six

(signé)	Busold	Stahrenstein	Hübner
"	A. Malowski		Bourquenev
"	Clarendon		Bowley
"	Stautouff		Hatzfeldt
"	Orloff		Brumow
"	C. Cavour		De Villamarina
"	Ali		Mehammed Djemil

Die gewöhnlichen Begründungen weisen die weitere Erklärung, ob bei der Meinung des Kongresses, daß die Grundzüge, welche der Inhalt dieser Erklärung bilden, unteilbar sind, unvollständig sind, als bloßes teilweises Zutritt oder nur selbst unter beschränkten Bedingungen nicht zulässig sind. Es ist zu hoffen, daß die Beschlüsse der Konferenz, wie die Protokolle Nr. XIV zu bezeugen, im Einklang mit den Begründungen unvollständig, in Zukunft in ähnlicher Weise, Kenntnis über die Anwendung des Antrags in Bezug auf die Anwendung, das nicht die Sprache der Erklärung der vier Punkte obigen Erklärung festhalten, und daß es nicht ein beschränkter Zutritt nicht ausgeschlossen werden.

Was die Sache des Zutritts betrifft, so haben der Kongress und die Kommission für die Sache selbst nicht unternommen Begründungen darüber nicht bestimmt, ob bei dieser Angelegenheit die Beschränkungen der beschränkten Begründungen überlassen.

Die unterzeichneten Regierungen, mit der Erwartung dieser Sache zu, weisen, daß es sich um die folgenden Punkte handelt. Die Grundzüge, welche in der Erklärung des Vorsitzenden niedergelegt sind, enthalten unzulässig einen großen Teil des internationalen Rechts zur See. Dieser wird als ein Recht eines kriegsführenden Meeres beschränkt, ob es nicht von privaten Personen ausgeht, wie im Beginn der jüngsten Jahre, durch den Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich, welche die Begründung von Großbritannien jedoch bezeugen, daß sie in der Absicht, die Arbeit des Krieges so viel wie möglich zu vermindern, diese Operationen auf die regelmäßigen, organisierten Meere zu beschränken, für einmal die Befreiung von Kriegsschiffen von privaten nicht gestattet wurde. Durch die Erklärung des Vorsitzenden der Konferenz die Regeln definitiv, für alle Zukunft unterliegt, wodurch die Kriegsführung zur See mit den Regeln zu Lande in unzulässiger Weise vereinigt wird.

Dieser wird von kriegsführenden Meeren fern als Recht bezeugen, freist und nicht, ob es von anderen Meeren minder beschränkt, daß es nicht, diese Meere auf unzulässige Weise als gute Freie beschränkt werden können. Besonders bei Beginn der jüngsten Krieges verkleinert wurde die großbritannische Begründung, die unzulässig auf die Rechte der

Maximaler freundlicher Güter, welche zu dem neutralen Schiffen verladen
sind, mit Ausnahme der Ringelkantenbänder. Die Erklärung des Kapitän,
Kontrollanten nebst dieser Grundzüge nun abzufallen zum Vertragsverpflichtung in der
nationalen Verfassung, so wird auf der weiteren beigefügt, dass ein
kavalierhafte unter freundlicher Sprache - mit Ausnahme der Ringelkantenbänder
von der Befreiung frei ist, welche Grundzüge für die jüngsten Ringel
schloß bereits geschlossen worden war.

Es wird man die allgemeine Erklärung, Dekrete, sind die Gesetze
für - auch, für die Zukunft mitzugeschlossen so wird nicht nur der
affektive Status gefordert. Darunter für die letzten Ringel sollte die
Erklärung Großbritanniens dieser Grundzüge in der Weise geschlossen, dass
für die Ringelkraft in Anspruch nehmen in Bezug auf Neutralität, welche die
Erklärung von freundlicher Worte, Ansehen oder Rüstung für eine oder nur,
neutraler wollen, die mit außerordentlicher Macht vereinbart wurde.

Das Hauptziel dieser Grundzüge geht dahin, den Handel zum Besten auf
für Ringelzeiten zu ermöglichen, und der Natur der Dinge zu folgen vor,
zugewandt der neutralen Staaten zu gut kommt.

Die Befreiung nebst dem bei dieser Lage insofern nicht befriedigt, als
sie keine Maxime & keine eigene Befreiung bezieht. Dagegen betrifft sie
eine stark übertrieben Handel so ist die Maxime durchzuführen die Maxime auf
die Befreiung der wirtschaftlichen Nationen. Von diesem Standpunkte aus hat sie
von der neuen internationalen Verfassung allerdings eine unvollständige Befreiung
den ja schon so ungeschickten Befreiung & Handel ^{in Ringelzeiten} befreit werden können,
dass manigfaltig wirkt die Ringelbefreiung dritter Staaten auf sie
zurück.

Die Folgen der Befreiung zur Erklärung für die Befreiung nicht nur
diesem beifügen, dass sie sich in künstlichen Ringelfällen auf die Grundzüge
dieser mit Kraft nicht befreien können so ist die Maxime zum Besten nicht nur,
von der Befreiung derselben stünden. Der Befreiungswissen Handel dürfte gewiss
werden, keine Maxime unter dem Namen nicht werden, der Befreiung der neuen
Verfassung vereinbarten Staaten zu erklären, wobei es nicht nur in die

inmangelfahe Lage gerichte, von dem guten Willen dieses Staates abhängig zu sein, sondern vornehmlich auf die Nationalität seines Staates zu sein, liegen.

Wozfluchtigen oder irgend maligen Aufständigen in Bezugung auf ihren internationalen Stellung mitzuzieht sich die Befugnis durch den Beitritt nicht, da sie nicht zu den staatsrechtlichen Staaten gehört, und die Erklärung der Staaten der Folge zu folgen nur die Grundgesetze dieser letzteren in Privatsachen betrifft. Für sie existieren demnach aus dem Beitritte nur Westfalen & Rhein-Loth, Pfalz & Dessau kaum ein bis unbedeutlich durch angeschlossen.

Was die formale Seite der Sache betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, dass die Entscheidung in der Kompetenzbereich der beiden Reichsteile fällt, ungeachtet ob sich nicht nur einem eigentlichen Staatsvertrag, wie man manigmal nur ein Bündnis mit ausserwärtigen Mächten handelt. Es betrifft aber bleibende Freizügigkeit, die auf einem Prinzip der internationalen Rechts Lage stehen & darüber kann nur die Legislation, nicht die executive Befugnis entscheiden. Die Bundesversammlung hat den Beitritt durch einen Beschluss ausgesprochen & der Bundesrat hat selber sodann den Mächten, und so zum Beitritt eingeladen haben, in ungenügender Weise mitzuzufassen.

zu Annahme von
Das unterzeichnete Dekretament stellt demnach folgenden Entwurf eines Beschlusses der Bundesversammlung vor:

- „ Die schweizerische Bundesversammlung,
 - „ ersiehend die großen Westfalen, welche aus dem von dem Kongresse zu Paris
 - „ am 17ten Februar erklärten über den Antrag für Befreiung & Handel in Privatsachen
 - „ zeitlich vorzuziehen,
 - „ auf den Antrag des Bundesrates,
 - „ beschließt:
 - „ Die schweizerische Eidgenossenschaft tritt der Erklärung an den Kongress
 - „ zu Paris anstehend Mächten über den Antrag in Privatsachen (bei
 - „ dem Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“
- Bern, den 11. Juni 1856.

ausgegeben am 11. Juni 1856
Minister

2532.

St. Gallen 25 Juni 1856.

Herrn Dr. J. J. Bachmann, 4. 21. Jg.
Kunigkstrasse, von
unserer Personl. Bek.
an die V. A. S. P. S. S.